Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **27 (1930)**

Heft 12

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern. Der Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes durch die Witwe. Gemäß Art. 100, lit. a, des Armengesetzes hat die Ehefrau den polizeilichen Wohnsitz des Ehemannes. Es handelt sich dabei um einen sogenannten gesetzlichen Wohnsitz, der für die Ehefrau mit dem Zeitpunkt ihrer Verheiratung notwendigerweise und ohne irgendwelche andern Voraussetzungen entsteht. Der leitende Gesichtspunkt der getroffenen Normierung beruht darin, daß während der Dauer einer Ehe die beiden Ehegatten den nämlichen Wohnsitz haben müssen.

Daraus folgt, daß die Frau mit ihrer Verheiratung den Wohnsitz des Ehemannes auch dann erwirbt, wenn sie persönlich in jenem Zeitpunkt gemäß Art. 103 des Gesetzes zum Wohnsitzwechsel nicht befähigt wäre, weil sie selbst oder die ihr im Wohnsitz folgenden Kinder in irgend einer Gemeinde auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. Der Gesetzgeber hat allerdings diesen Satz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Eine andere Lösung erscheint aber als unmöglich: einmal angesichts der kategorischen Vorschrift in Art. 100, lit. a, wonach die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes hat, andrerseits aus Gründen der Logik. Es ist nämlich zu beachten, daß der Ehemann schon nach der zivilrechtlichen Bestimmung in Art. 100, Abs. 2 Z.G.B. „für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen hat." Mit der Verheiratung entsteht demnach eine obligatorische Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau. Eine Armenunterstützung dieser letztern kommt daher einzig in Frage, wenn der Ehemann seiner Unterhaltspflicht tatsächlich nicht nachkommt oder nicht nachzukommen imstande ist. In einem solchen Falle aber erweist sich die Unterstützungsbedürftigkeit der Ehefrau als eine Folge derjenigen des Ehemannes, so daß eine neue Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten notwendig wird. Und zwar hat diese naturgemäß in der Wohnsitzgemeinde des Ehemannes stattzufinden, da dessen wirtschaftliches Unvermögen zu der öffentlichen Armenunterstützung Anlaß gibt. Ob dabei beide Ehegatten, bezw. die ganze Familie, oder nur ein einzelnes Familienglied auf den Etat aufzutragen sind, ist lediglich eine Frage der technischen Zweckmäßigkeit. Jedenfalls aber folgt aus der vorstehenden Ueberlegung, daß die Ehefrau durch die Verheiratung ausnahmslos in allen Fällen den polizeilichen Wohnsitz des Ehemannes erwirbt.

In Verbindung mit der Bestimmung in Art. 100, lit. a, steht diejenige in Art. 100, lit. c, des Gesetzes, wonach, „auf den Fall der Verehelichung der Mutter ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes erlangen". Auch hier handelt es sich um einen Wohnsitzerwerb von Gesetzes wegen. Trotzdem unterscheidet sich dieser Fall von dem in Art. 100, lit. a, erwähnten. Es darf nämlich nicht außer acht gelassen werden, daß eine Unterhaltspflicht des Ehemannes der Mutter gegenüber deren vorehelichen Kindern nach Zivilrecht nicht besteht. Einzig die Mutter bleibt diesen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Waren diese vor der Verheiratung ihrer Mutter irgendwo auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen, so ändern sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Verheiratung der Mutter nur dann, wenn der Ehemann ihren Unterhalt freiwillig übernimmt; ist dies nicht der Fall, so bleibt die Unterstützungspflicht der Gemeinde, auf deren Etat die Kinder aufgetragen sind, trotz der Verheiratung der Mutter weiter bestehen. Daher hat die Praxis die minderjährigen Kinder in ihrem bisherigen Wohnsitz belassen.

In Heft 6 des Jahrgangs 1930 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen" weist nun Prof. Dr. E. Blumenstein auf die im Gesetze nicht berücksichtigte Schwierigkeit hin, die entsteht, wenn die Frau

Witwe wird. Mit diesem Zeitpunkt fällt naturgemäß der gesetzliche polizeiliche Wohnsitz der Ehefrau dahin und sie wird neuerdings zum selbständigen Wohnsitzerwerb befähigt. Logischerweise müssen jedoch auf diese Wohnsitzbegründung sämtliche einschlägigen Gesetzesbestimmungen, also auch diejenige in Art. 103 des Armengesetzes, angewendet werden, wonach eine Person vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen ist, wenn sie selbst oder eine ihrer Gewalt unterworfene Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. Waren demnach bei der Verheiratung der Mutter minderjährige Kinder vorhanden, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten standen und deshalb auch den Wohnsitz ihres Stiefvaters nicht erwarben, so hindern sie nunmehr ihre Mutter am selbständigen Erwerb eines polizeilichen Wohnsitzes, sofern sie als der Gewalt der Mutter unterworfen zu betrachten sind. Nun liegt aber kein Grund vor, daß infolge einer Verheiratung oder Wiederverheiratung der Mutter deren elterliche Gewalt über diese Kinder untergeht. Die regierungsrätliche Praxis hat überdies angenommen, daß sich das elterliche Gewaltsverhältnis, soweit es die Grundlage für den polizeilichen Wohnsitz der Kinder bildet, ausschließlich nach den Bestimmungen in Art. 100 des Armengesetzes richtet. Diese aber geben keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Mutter durch eine Verheiratung oder Wiederverheiratung ihre Stellung als Gewalthaberin der Kinder im armenrechtlichen Sinne verliert. Wenn demnach einerseits die regierungsrätliche Praxis mit Recht angenommen hat, daß die Ehefrau vom Todestage des Ehemannes hinweg für sich und ihre Kinder selbständig einen Wohnsitz begründen könne, so muß anderseits daran festgehalten werden, daß diese Fähigkeit nach Art. 103 des Armengesetzes nicht besteht, sofern minderjährige Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen sind. Die Tatsache, daß diese Auftragung vor der Verehelichung der Mutter stattfand, gibt nach dem Wortlaut des Gesetzes zu keiner Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 103 Anlaß; der Gesetzgeber hat auf diesen Fall weder in Art. 100 noch in Art. 103 irgendwie Rücksicht genommen.

Da nun das Armengesetz eine bestimmte Regelung des vorliegenden Falles nicht vornimmt (Prof. Blumenstein skizziert drei verschiedene Lösungen), ist die Praxis verpflichtet, ihrerseits diejenige Lösung zu wählen, welche mit dem Wortlaut der geltenden Vorschriften am besten im Einklang steht. Dies ist zweifellos die strikte Anwendung von Art. 103. Wenn sie auch vielleicht vom logischen Standpunkt aus nicht völlig befriedigt, so schließt sie doch auch keine materielle Ungerechtigkeit in sich. Das Armengesetz stellt, wie ein Blick auf den Inhalt von Art. 100 dartut, nach verschiedenen Richtungen hin für die Begründung des polizeilichen Wohnsitzes auf rein formale Merkmale ab. Eine wörtliche Auslegung des Art. 103 in unserm Falle bedeutet deshalb keinen Bruch mit dem System des Gesetzes.

Gestützt hierauf wäre demnach anzunehmen, daß nach dem Tode des Ehemannes ein selbständiger Wohnsitzwechsel der Witwe nur dann möglich ist, wenn weder sie, noch eines ihrer minderjährigen Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. A.

Zürich. Die Einwohner-Armen- und Krankenpflege Sorgen, über deren Aufhebung wir bereits (S. 44) berichtet hatten, hat sich unter dem Namen Freiwillige Fürsorgevereinigung neu konstituiert und setzt sich folgende Aufgaben: Haus- und Krankenpflege, Wöchnerinnenfürsorge, Mithilfe bei anderweitigen Werken freiwilliger Fürsorge, z. B. Ferienversorgungen, Sanatoriumskuren, Aufenthalt in Erholungsheimen, Beiträge an Krippenversor-

gung usw.; Mitwirkung bei der Altersfürsorge der Stiftung „Für das Alter"; vorübergehende Unterstützung Hilfsbedürftiger; Uebernahme bereits bestehender Fürsorgeinstitutionen freiwilliger Art oder Gründung solcher. Sie erstrebt auch die Zusammenarbeit sämtlicher freiwilliger Fürsorgeinstitutionen in der Gemeinde, insbesondere durch Anlage und Führung eines Registers der gesamten freiwilligen Hilfstätigkeit. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Die Armenpflege, die Kirchenpflege, das reformierte und das römisch-katholische Pfarramt sind berechtigt, sich durch je einen Abgeordneten vertreten zu lassen. W.

— Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Winterthur, die, wie schon früher berichtet wurde, sich mit Inkrafttreten des neuen Armengesetzes nicht aufgelöst hat, änderte ihren Namen in Verein für freie Hilfe und gab sich neue Statuten. Sie bezweckt danach: die Unterstützung bedürftiger Einwohner der Stadt Winterthur, ohne Rücksicht auf Konfession und Nationalität, mit Ausschluß derjenigen, die der gesetzlichen Armenpflege unterstellt sind, bezw. von dieser regelmäßig unterstützt werden, ferner die Förderung und Belebung der freiwilligen Armenfürsorge und die Organisation der privaten Wohltätigkeit. Die Sektionen (Winterthur-Stadt, Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen) besorgen die Unterstützungstätigkeit auf ihrem Gebiete selbständig. Die Auszahlung und Eintragung der Unterstützungen erfolgt jedoch durch die Kanzlei im Auftrag der Sektion Winterthur-Stadt. Der Sekretär leitet die Kanzlei und vermittelt den Verkehr mit der amtlichen Armenpflege und andern Institutionen, sowie mit der organisierten Privatwohltätigkeit. Dem Zentralvorstand gehören unter anderm an die Präsidenten der Sektionen und der Vorsteher des städtischen Fürsorgeamtes. Der Kanzlei ist die „Zentralstelle für Unterstützungen" angegliedert. Die Unterstützungsuchenden wenden sich entweder direkt an den Verein oder werden ihm von da und dort zugewiesen, oft durch die amtliche Armenpflege selbst. Um einen Begriff von seiner Tätigkeit zu zu vermitteln, führt der Bericht über das Jahr 1929 folgendes aus: „Wir kamen häufig in den Fall, Bedürftigen zu helfen, die ein über dem Existenzminimum stehendes Einkommen hatten und deshalb nicht an die amtliche Armenpflege gelangen konnten, aber doch aus irgend einem Grunde in vorübergehende Not geraten waren, beispielsweise weil sie eine für sie zu teure Wohnung hatten mieten müssen oder ein Haus gekauft hatten, für das sie den Kapitalzins oder die Abzahlungsquote einmal nicht aufbringen konnten. Oder es hatte einer, sei es bei einem Kauf, sei es bei einem andern Unternehmen, etwas verunschickt und wußte sich nicht mehr zu helfen. Mit einem Beitrag von einigen hundert Franken, die wir, manchmal gemeinsam mit Privaten, ihm verabfolgten, konnten die Schwierigkeiten behoben werden. In einer Familie war ein krankes Kind, das eine kostspielige Kur machen sollte, in einer andern ein solches, welches orthopädischer Apparate bedurfte. Einer dritten vermochten wir eine große Sorge abzunehmen, indem der Mann in Erholung gehen mußte, die Mittel hiefür aber zurzeit fehlten. Etlichen längst ansässigen Familien mußten wir zu Hilfe kommen, weil sie aus Gemeinden stammen, von denen auch bei Anwendung der äußersten armenrechtlichen Druckmittel durch die amtliche Armenpflege nichts erhältlich gemacht werden konnte, und deren Bürger man doch nicht im Elend durfte sitzen lassen. In andern Fällen leisteten wir die notwendige Unterstützung, bis die Armenbehörde den Prozeß mit der Heimatgemeinde zu Ende geführt hatte, worauf sie uns ablöste. Manchmal kam es auch vor, daß wir uns eines armen Kindes annahmen, weil keine amtliche Instanz da war, die dies hätte tun können.

Oder es sind da und dort Kranke und Alte in einem Haushalt, bei dem von öffentlicher Hilfe keine Rede sein kann. Mit einem gelegentlichen Zuschuß war es möglich, das Los solcher arbeitsunfähiger, erwerbsloser Familienglieder angenehmer zu gestalten. Diesem und jenem strebsamen jungen Menschen konnten wir mit einer einmaligen Gabe Werkzeug oder andere Hilfsmittel zur Verwirklichung seiner Pläne verschaffen. Mit der Stiftung „Für das Alter" zusammen unterstützten wir arme Greise, damit sie nicht almosengenössig würden, oder leisteten Beiträge an unzureichende Pensionen zu demselben Zweck. Einen rechtschaffenen, verlassenen Mann hielten wir mit privater Hilfe durch, weil ihm nicht auszureden ist, daß er, wenn er öffentliche Unterstützung annähme, in Gefahr geraten würde, heimgeschafft zu werden. Wir gaben uns Mühe, uns durch unrichtige Darstellungen nicht täuschen zu lassen, und prüften namentlich diejenigen „auf Herz und Nieren", welche erklärten, nicht an die öffentliche Instanz gelangen zu wollen. Manchen konnten wir überreden, sich doch dorthin zu wenden, wenn es gelang, ihm begreiflich zu machen, daß seine Not mit einer einmaligen Gabe von uns doch nicht beseitigt wäre, während er von der öffentlichen Armenpflege eine dauernde und ausreichende Unterstützung erhalten könne, wenn er seine Verhältnisse klarlege und die unbegründete Weigerung gegen die amtliche Behandlung seines Gesuches aufgebe." Die enge Verbindung des Vereins für freie Hilfe mit der amtlichen Armenpflege ist dadurch hergestellt, daß ihr Sekretär zugleich einer der Sekretäre der offiziellen Armenpflege ist. — An Unterstützungen hat der Verein im Jahre 1929 18,111 Fr. ausgerichtet. W.

Gesucht

für gemeinnützige Institution

zur Unterstützung des leitenden Sekretärs in der selbständigen Behandlung von Fragen der sozialen Fürsorge, Volksbildung und Volkswirtschaft, akademisch gebildeter

Sekretär

der deutschen, französischen und, wenn möglich, der italienischen Sprache in Wort und Schrift mächtig und initiativ veranlagt. Erfahrungen in den genannten Gebieten erwünscht. Anfangsbesoldung: Fr. 8400. Eintritt nach Übereinkunft.

Handschriftliche Anmeldungen mit Lebenslauf und Bildungsgang, begleitet von allfälligen Zeugnissen und eigenen Publikationen, erbeten bis zum **15. Januar 1931** unter Chiffre **E. E. T.** an die Expedition dieser Zeitschrift.